Wien, Donnerstag, den 9. Juni 1898. XXXI. Jahrgang. Nr. 23.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgegeben von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction u. Administration: Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung, Wien, I., Kohlmarkt 20.
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 5 fl., halbjährig 2 fl. 50 kr., vierteljährig 1 fl. 25 kr. Für das Ausland jährlich 10 Mark.

☞ **Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 10 fl. = 20 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.** ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorhergehender Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt:

Die Vertretungsberechtigung der Finanzprocuraturen im administrativen Streitverfahren.

Eine Replik.

Von Dr. **Emanuel Adler**, Concipient der Prager Finanzprocuratur.

In der 49. Nummer des XXX. Jahrganges dieser Zeitschrift haben wir den Nachweis zu erbringen versucht, daß dem „Staatsvermögen"[1]), wenn es an einem administrativen Streitverfahren betheiligt ist, sowohl schon in der ersten Instanz, als auch insbesondere für das Rechtsmittelverfahren Parteienrechte gebüren, und daß zur Vertretung des Staatsvermögens auch in diesem Verfahren die Finanzprocuratur berufen ist. In der 4. Nummer der gegenwärtigen Jahrganges nimmt Herr J. v. Spaun in einer Polemik gegen diese Ausführungen den entgegengesetzten Standpunkt ein, daß nämlich dem Staatsvermögen Parteienrechte nur dann zustehen sollen, „wenn der Staat lediglich als Inhaber von reinen Privatrechten an einer Verwaltungssache rechtlich interessirt ist (z. B. als Besitzer einer unbeweglichen Sache)," während sonst „der Staat grundsätzlich nicht in der Lage ist, gegenüber den Entscheidungen seiner Verwaltungsbehörden im Verwaltungsstreitwege Abhilfe zu suchen". Es sei ferner der Staat auch in jenen Fällen, wo er als reines Privatrechtssubject auftritt, „nach der dermaligen Gesetzgebung nicht an die obligatorische Vertretung durch die Finanzprocuratur gebunden".

Inzwischen hat die neue Dienstesinstruction für die k. k. Finanzprocuraturen (kundgemacht mit Verordnung des Gesammtministeriums vom 9. März 1898, R. G. Bl. Nr. 41) wenigstens die zweite Frage, ob nämlich das Staatsvermögen im administrativen Streitverfahren an die Vertretung durch die Finanzprocuratur gebunden ist, definitiv[2]), und zwar in dem Sinne entschieden, in welchem diese Vertretung bisher wenigstens in der Praxis geübt wurde.[2a]) § 15 B derselben bestimmt nämlich in fine, daß diese Vertretung durch die Finanzprocuratur (bei Vorhandensein der sonstigen Voraussetzungen) nur dann zu erfolgen habe, wenn „die Finanzprocuratur mit der Intervention von der zur Verwaltung, beziehungsweise Aufsicht dieser Vermögenschaften berufenen administrativen Behörde betraut ist". Nach § 15 B, Al. 2 sollen noch besondere Vorschriften darüber erlassen werden, „nach welchen Grundsätzen seitens dieser Behörde eine Uebertragung der Vertretung an die Finanzprocuratur im Administrativverfahren stattzufinden" habe.[3])

Bei jeder Vertretung ist nun wohl zu unterscheiden das äußere und das innere Verhältniß.[4]) Im äußeren Verhältnisse, d. i. mit Rücksicht auf die entscheidenden Behörden, ist die Finanzprocuratur nicht verpflichtet, ihr Befugniß zur Vertretung einer Vermögenschaft, beziehungsweise zur Vornahme einzelner processualer Handlungen besonders nachzuweisen. Ausdrücklich ist dies zwar nur für das gerichtliche Verfahren im § 15 A, Abs. 1 festgesetzt. Allein es dürfte analog auch für das administrative Streitverfahren gelten und ist jedenfalls dem staatsbehördlichen Charakter der Finanzprocuratur allein angemessen. Ganz anders gestaltet sich aber das innere Verhältniß, der „interne Geschäftsverkehr." In diesem Verhältniß zu den competenten Administrativbehörden besteht (auch für das gerichtliche Verfahren) volle Gebundenheit an die dienstlichen Aufträge der competenten Administrativbehörden (vergl. § 15 A, Al. 2—6). So souverän also auch die Finanzprocuratur jeweils nach außen auftreten mag, so ist doch diese ihre Selbständigkeit nur eine scheinbare und sie bleibt für jeden wichtigeren Schritt an die „Ermächtigung" durch die competente Administrativbehörde gebunden. Dazu kommt, daß die Finanzprocuratur regelmäßig erst durch den Auftrag dieser Behörde, in die Streitsache einzugreifen, von dem Streitverfahren Kenntniß erlangen wird. Daraus ergibt sich aber auch die Grundlosigkeit der Befürchtung, daß die Finanzprocuratur, wenn man ihr die Legitimation zur Vertretung im Administrativverfahren schlechthin zuerkennt, „in eine Art Ueber-

[1]) Der Ausdruck „Staatsvermögen" soll auch im folgenden in gleichem Sinne wie in unserem vorcitirten Aufsatze (in der Bedeutung nach § 2 der provisorischen Dienstesinstruction vom Jahre 1855) der Kürze und Einheitlichkeit halber beibehalten werden; die neue Dienstesinstruction (§ 1) spricht in gleichem Sinne vom „Staatsvermögen und den diesem hinsichtlich der Vertretung gleichgehaltenen Vermögenschaften".

[2]) Die provisorische Dienstesinstruction für die Finanzprocuraturen war durch Erlaß des Finanzministeriums vom 16. Februar 1855 (R. G. Bl. Nr. 34) kundgemacht. Sie kann daher gleichfalls durch eine Ministerialverordnung derogirt werden, umso eher als § 11 des Gesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 141, dem Reichsrathe lediglich die Gesetzgebung über die Grundzüge der Organisirung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden zuweist, unsere Frage mithin, da sie wohl kaum zu den Grundzügen der Organisirung gehört, der Regelung im Verordnungswege überläßt.

[2a]) Vgl. Meisel, Art. Finanzprocuratur (sub B) im österreichischen Staatswörterbuch.

[3]) Ueber die Grundsätze, nach welchen die Uebertragung der Vertretung an die Finanzprocuratur im administrativen Streitverfahren zu erfolgen hätte, vergl. Last, Die Finanzprocuratur in Grünhut's Zeitschrift, Jahrgang 1898, S. 111 f.

[4]) Vergl. § 31 und 32 C. P. O., Art. 41 ff. H. G. B. über die Procura und Handelvollmacht, §§ 1017 und 1026 a. b. G. B.

ordnungsverhältniß selbst den Centralstellen gegenüber versetzt" werden könnte. Das ist ja überdies schon dadurch unmöglich gemacht, daß die Finanzprocuratur selbst eine dem Finanzministerium untergeordnete Behörde und an dessen Befehle gebunden ist (§ 2, V, § 5, vergl. auch § 12 Dienstesinstruction).

Bezüglich der anderen Frage, ob dem Staatsvermögen im Administrativverfahren Parteienrechte gebüren, hat die neue Dienstesinstruction an der bisherigen gesetzlichen Lage nichts geändert; das konnte sie ja als Verordnung auch gar nicht. [5]) Daß aber auch sie von der principiellen Bejahung dieser Frage ausgeht, beweist der Umstand, daß sie die Vertretung des Staatsvermögens im Administrativverfahren im Gegensatz zur alten provisorischen Instruction, die von ihr bekanntlich vollkommen schweigt, im § 1, Z. 2 der Finanzprocuratur zuweist. Insbesondere bestimmt § 15 B, der ex professo diese Frage behandelt, daß die Finanzprocuratur „im Administrativverfahren zur Vertretung . . . . beziehungsweise zur Ergreifung von Rechtsmitteln" nur in jenen Fällen berechtigt sein könne, „in welchen eine Intervention staatlicher Behörden in der angedeuteten Richtung nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen überhaupt zulässig erscheint . . . . ." Die geltenden Gesetze haben also zu entscheiden, ob dem Staatsvermögen Parteienrechte zustehen oder nicht. In unserem citirten Aufsatze nun haben wir, wie bereits erwähnt, die Ansicht vertreten, daß dem Staatsvermögen Parteienrechte zustehen, und haben diese Ansicht — abgesehen von den Erwägungen allgemeiner Natur, welche auch de lege ferenda hiefür sprechen —, gestützt einerseits auf die allgemeine Bestimmung des § 2 des Gesetzes vom 22. October 1875, R. G. Bl. Nr. 36 für 1876, und die sich hieraus auch für das Verfahren in den unteren Instanzen mit Nothwendigkeit ergebenden Consequenzen; andererseits darauf, daß eine gesetzliche Basis für die Ausschließung des Staatsvermögens von den Parteienrechten, also für ein wichtiges privilegium odiosum fisci nicht vorhanden sei.

Ein Gegenbeweis gegen unsere Ansicht hätte demnach entweder durch eine entgegenstehende gesetzliche Bestimmung geführt werden können, was nicht geschehen ist, oder damit, daß der citirte § 2 nicht auf das Staatsvermögen bezogen werden könne. Dieser letztere Nachweis hätte sich aus dem Inhalt des Gesetzes nur in der Richtung führen lassen, daß unter dem Worte „jemand" des citirten § 2 das Staatsvermögen nicht verstanden sein könne. [6]) Nun bezeichnet aber dieses „jemand" nicht nur jede physische, sondern auch jede juristische Person, und es unterliegt keinem Zweifel, daß auch das Aerar und die übrigen ihm gleichgehaltenen Vermögenschaften den Charakter juristischer Personen besitzen, da ja sonst auch eine gerichtliche Vertretung derselben rechtlich unmöglich wäre.

Die von Herrn v. Spaun geführte Widerlegung beruht aber nicht auf der Interpretation des Gesetzes über die Errichtung des Verwaltungsgerichtshofes aus seinem Inhalte, sondern aus der vermeintlichen Absicht des Gesetzgebers. Sie beruht im wesentlichen auf der Erwägung, „daß das für unsere Verwaltungsgerichtspflege eigentlich in erster Linie maßgebende Staatsgrundgesetz vom 21. December 1867, Nr. 144, über die richterliche Gewalt in seinem Art. 15, Al. 3, lediglich eine richterlich organisirte Stelle zur Ueberprüfung von administrativbehördlichen Entscheidungen und Verfügungen ins Leben gerufen wissen wollte, ohne sonst das Wesen und Verfahren unserer Verwaltung, beziehungsweise Verwaltungsbehörden selbst irgendwie zu tangiren", und daß „die Institution des Verwaltungsgerichtshofes eben wesentlich nur als eine solche zum Schutze des Staatsbürgers gegenüber dem Staate gedacht" ist.

Es geht aber aus den Motiven zu dem Gesetze betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes [7]) zweifellos hervor, daß wir die Aufgabe dieses Gerichtes wesentlich in einer anderen Richtung zu suchen haben. Denn nach den Motiven besteht seine Aufgabe „in der Controlirung administrativer Judicate nach dem Gesichtspunkte ihrer Gesetzmäßigkeit" [8]), und bei der Feststellung seiner Competenz handelt es sich „nur darum, daß kein Verwaltungsact, bei dem die Frage der Legalität auftreten kann, dem controlirenden Organ entzogen werde". [9]) Es lag also in der zweifellosen Absicht des Gesetzgebers, jedes Judicat einer Verwaltungsbehörde (insoferne nicht durch das Gesetz selbst eine Ausnahme statuirt ist) bezüglich seiner Gesetzmäßigkeit der Ueberprüfung durch den Verwaltungsgerichtshof unterziehen zu lassen, ohne daß die Person des Berechtigten, beziehungsweise des durch das Judicat Verletzten hierin einen Unterschied verursachen würde. Damit ist sicherlich noch nicht behauptet, daß der Verwaltungsgerichtshof nach der Absicht des Gesetzgebers insbesondere den Zweck hätte, die „staatlichen Interessen gegenüber den eigenen Organen" des Staates zu wahren. Ja, es soll auch nicht behauptet werden, daß der Gesetzgeber unseren Fall speciell im Auge gehabt habe. Aber gewiß wurde unser Fall auch nicht ausgeschlossen und neben dieser Thatsache sei auch noch die Erklärung in den Motiven angeführt, daß, „wie es überhaupt ein vergebliches Bemühen (sei), ein allgemeines Princip durch taxative Aufzählung sämmtlicher Fälle erschöpfen zu lassen, . . . es insbesondere geradezu unmöglich (sei), das volle, reiche, täglich neue Erscheinungen erzeugende Leben der Verwaltung . . . . . in eine Anzahl voraus bestimmter Rubriken einzuzwängen". [10])

Daß man sich aber auch bei der Berathung des Gesetzes der Erkenntniß der außerordentlichen präjudiciellen Wichtigkeit der Urtheile des Verwaltungsgerichtshofes für die Verwaltungsrechtsprechung in den unteren Instanzen durchaus nicht verschlossen, zeigt der Bericht des Abgeordnetenhauses [11]), welcher als besonderen Vortheil der Einführung dieses Gerichtshofes anführt: daß „unter den gegebenen Verhältnissen nur auf diesem Wege die Begründung eines sicheren . . . . Verwaltungsrechtes . . . . möglich" sei.

So sehr nun auch unsere Ansicht, daß dem Staatsvermögen Parteienrechte gebüren, durch das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes, gestützt wird, so nehmen wir doch keinen Anstand zu behaupten, daß selbst dann, wenn dieses Gesetz auch für unsere Ansicht nicht sprechen würde, die Verweigerung der Parteienrechte für das Staatsvermögen dennoch einer gesetzlichen Grundlage vollständig entbehre. Denn wenn wir annehmen, daß den §§ 2 und 3 des citirten Gesetzes nicht die von uns behauptete Auslegung entspricht, so würde es jedenfalls bezüglich des ganzen Verwaltungverfahrens „durchwegs bei den bis dahin bestandenen Vorschriften" verbleiben. So weit nun solche dem Staatsvermögen die Parteienrechte verweigern, würde es hiebei sein Bewenden haben. Aber an einer gesetzlichen (ausdrücklichen oder selbst stillschweigenden) Bestimmung fehlt es bei uns gänzlich, und man könnte höchstens sagen, daß bisher factisch diese Parteienrechte von Seite des Staatsvermögens nicht ausgeübt, beziehungsweise ihm nicht zuerkannt wurden. Ob man diese Thatsache aber als für die weitere Verneinung unserer Frage genügend rechtfertigend betrachten kann, erscheint uns umso fraglicher, als sie „auf die heutigen so wesentlich abweichenden Verhältnisse" kaum mehr paßt.

Die Gründe, welche Herr v. Spaun dafür anführt, daß dem Staatsvermögen die Parteienrechte bisher nicht zuerkannt wurden, haben jedenfalls hiebei mitgewirkt. Allein der wahre Grund liegt doch tiefer. Er liegt darin, daß in unserem Verwaltungsstreitverfahren sich das alte Inquisitionsprincip erhalten hat, welches dem Richter zugleich noch eine Parteienrolle zuertheilt. Während im Civilprocesse schon längst und vor wenigen Jahrzehnten auch im Strafprocesse eine strenge Scheidung dieser verschiedenen Thätigkeiten sich vollzogen hat, welche dem Richter jede Parteienvertretung entzog, ist im Verwaltungsverfahren bei uns eine derartige Scheidung auch nicht in ihren Uranfängen zu constatiren, ja es mangelt oft überhaupt das Bewußtsein, daß der entscheidenden Behörde diese Doppelfunction zukommt. Regelmäßig [12]) hat nämlich die Behörde außer zu entscheiden auch noch „öffentliche Interessen" zu wahren, also die Gesammtheit einem oder mehreren Einzelnen gegenüber zu ver-

[5]) Mit Rücksicht auf das dem Gerichte nach Art. 7 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt zustehende Prüfungsrecht der Giltigkeit der Verordnungen.

[6]) Auch Art. 15, Al. 2 des Staatsgrundgesetzes über die richterliche Gewalt sagt: „Wenn außerdem jemand behauptet . . . in seinen Rechten verletzt zu sein, so steht ihm frei, seine Ansprüche vor dem Verwaltungsgerichtshofe . . . geltend zu machen."

[7]) S. Gautsch, Die Gesetze über den Verwaltungsgerichtshof mit Materialien, 1876.

[8]) l. c. S. 2.

[9]) l. c. S. 3.

[10]) l. c. S. 2. Diese Erklärung bezieht sich auf die bei der Abfassung des Gesetzes gemachten Versuche, die Fälle taxativ aufzuzählen, in welchen der Verwaltungsgerichtshof solle angerufen werden können (vergl. noch den Wortlaut des Art. 15, Al. 3 Staatsgrundgesetz über die richterliche Gewalt). Die Versuche wurden jedoch als fruchtlos aufgegeben und das Gesetz nunmehr entgegengesetzt dahin textirt, daß principiell in jeder Sache (§ 2) der Verwaltungsgerichthof angerufen werden könne, insoferne nicht eine ausdrückliche Ausnahme im Gesetze selbst (§ 3) festgesetzt ist. Es handelt sich aber damit nicht nur um eine bloße Textänderung, sondern wesentlich auch um eine wichtige materiellrechtliche Abweichung von dem citirten Art. 15. Diese Aenderung hat unseres Erachtens Herr v. Spaun gänzlich außeracht gelassen.

[11]) Gautsch, l. c. S. 133.

[12]) Vergl. Bernatzik, Rechtssprechung und materielle Rechtskraft, insbesondere S. 58, Anm. 5.

treten. Wesentlich verschieden von Fällen dieser Art sind aber jene, wo der Behörde in mehr oder minder leicht erkennbarer Art außer der Entscheidung auch noch die Vertretung der lediglich vermögensrechtlichen Interessen einer Partei, nämlich des Staatsschatzes, obliegt. Nach dem Gesetz, betreffend die Abwehr der Lungenseuche, würde beispielsweise das ganze Verfahren bis zur Entschädigung in die erstere Art einschlagen, während im Entschädigungsverfahren selbst das öffentliche Interesse in keiner Weise mehr mitspielt, sondern lediglich der Entschädigungsberechtigte und der Staatsschatz als Entschädigungspflichtiger in rein vermögensrechtlichen Beziehungen zu einander stehen. In diesem Verfahren nun hat zweifellos die entscheidende Behörde gleichzeitig auch die „staatlichen" Interessen, die allerdings hier lediglich Interessen des Staatsschatzes sind, zu vertreten.

Nur in dem Maße, in welchem sich diese Vertretung vermögensrechtlicher Interessen durch die entscheidende Behörde als undurchführbar herausgestellt hat, wies man auch jetzt schon nothgedrungen die Vertretung einem besonderen Organ zu.[13]) Das war der Fall, sobald ein Verwaltungsverfahren auch vor autonomen Behörden geführt werden konnte, und ebenso wenn ein Ministerium über ein Staatsvermögen entscheidet, welches der Verwaltung eines anderen Ministeriums untersteht. Ein principieller Unterschied liegt aber zwischen Fällen dieser Art und den sonstigen Verwaltungsstreitfällen kaum vor. Der Unterschied ist vielmehr ein blos formeller, je nachdem man die genannten zwei Functionen an dasselbe oder aber an zwei verschiedene Organe überträgt. Daraus aber eine so tiefgreifende Unterscheidung in der Rechtsstellung des betheiligten Staatsvermögens machen zu wollen, geht wohl kaum an, und es muß daher daran festgehalten werden, daß ganz allgemein dem betheiligten Staatsvermögen im Administrativverfahren Parteienrechte principiell gebüren.[14])

Mittheilungen aus der Praxis.

Durch die in den Statuten der Bezirkskrankencassen nach dem mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R. G. Bl. Nr. 159, gemäß § 14, Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33 kundgemachten Musterstatute § 13, Abs. 2 enthaltene Bestimmung: „Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Aerzte als Cassenärzte erwachsen, werden von der Bezirkskrankencasse nur ersetzt, wenn diese Behandlung bei Gefahr im Verzuge geschehen ist", wird ebensowenig als durch die Bestimmung des § 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, und des § 1042 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches eine directe Zahlungsverpflichtung der Bezirkskrankencasse gegenüber dem ein Mitglied bei Gefahr im Verzuge über dessen Veranlassung behandelnden Arzte, welcher nicht Cassenarzt ist, begründet.

Das k. k. Justizministerium hat mit Note vom 11. November 1897, Z. 25.514, das Präsidium des k. k. obersten Gerichtshofes unter Anschluß einer Parteieingabe, welche den Zweck hatte, eine oberstgerichtliche Entscheidung über die von zwei Gerichten verschieden entschiedene Rechtsfrage zu erzielen, ob die Krankencassen hinsichtlich jener ärztlichen Leistungen, welche bei Gefahr im Verzuge von anderen als Cassenärzten zu Gunsten von Cassenmitgliedern verrichtet worden sind, den betreffenden Aerzten gegenüber direct zahlungspflichtig sind, ersucht, ihm mitzutheilen, ob und zu welcher Verfügung sich dasselbe hiedurch etwa veranlaßt sieht.

Das Präsidium des obersten Gerichtshofes hat hierüber in Gemäßheit des § 16 des kais. Patentes vom 7. August 1850, R. G. Bl. Nr. 325, eine Berathung der angeregten Frage in einem Plenissimarsenate angeordnet, welcher die Eintragung des vorstehenden Rechtssatzes in das Judicatenbuch beschloß. Die Gründe des Judicates sind folgende:

Nach § 6, Z. 1 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, ist als Krankenunterstützung mindestens zu gewähren vom Beginne der Krankheit an freie ärztliche Behandlung mit Inbegriff des geburtshilflichen Beistandes, sowie die nothwendigen Heilmittel und therapeutischen Behelfe. Der hienach bestehenden Verpflichtung für die gemäß § 11, Z. 1 obigen Gesetzes nach § 14 desselben nach einem Musterstatute errichteten Bezirkskrankencassen zur freien ärztlichen Behandlung ihrer Mitglieder wird von denselben durch Bestellung eigener Cassenärzte gegen Zahlung eines fixen Gehaltes (Pauschales) oder Bezahlung nach Maßgabe der Zahl der in einer gewissen Zeitperiode behandelten Cassenmitglieder entsprochen. Nach dem mit der Kundmachung des Ministeriums des Innern vom 20. October 1888, R. G. Bl. Nr. 159, verlautbarten, für die Bezirkskrankencassen maßgebenden Musterstatute bestimmt der in die Statuten der einzelnen Bezirkskrankencassen übergegangene § 13 „Leistung und Unterstützungen" des Musterstatutes im Absatze I: „Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, von dem Falle der Spitalsbehandlung abgesehen, durch den Cassenarzt (die Cassenärzte)" und entspricht es dieser Bestimmung, daß die Cassenmitglieder gehalten sind, wenn sie auf freie ärztliche Behandlung Anspruch erheben, sich dieselbe durch den betreffenden (Rayons-) Cassenarzt leisten zu lassen. Im Absatze II des § 13 des Statutes ist wohl weiter bestimmt, daß Kosten, welche durch die über Veranlassung des erkrankten Mitgliedes erfolgte Behandlung durch andere Aerzte erwachsen, von der Bezirkskrankencasse nur ersetzt werden, wenn diese Behandlung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge geschehen ist. Schon aus dem Worte ersetzt ergibt sich, daß in den im Absatze II des Statutes vorgesehenen Fällen nur das von einem Nichtcassenarzte behandelte Mitglied von der Bezirkskrankencasse den Ersatz des von ihm für die ärztliche Behandlung durch einen anderen Arzt gemachten Aufwandes, nicht aber dieser Arzt direct Zahlung oder seine Honorirung von der Bezirkskrankencasse verlangen kann. Daß dies aber auch die richtige Auslegung dieser statutarischen Bestimmung ist, ergibt sich aus der weiteren Erwägung, daß der ein Mitglied behandelnde Arzt in den seltensten Fällen in der Lage wäre zu beurtheilen, ob die Voraussetzungen des zweiten Absatzes des § 13 der Statuten zutreffen, daß demselben auch nicht zugemuthet werden könnte, sich vor Leistung der ärztlichen Hilfe um das Vorhandensein dieser Voraussetzungen zu kümmern, und daß daher, wenn ein solcher Arzt berechtigt wäre, die Bezirkskrankencasse direct auf Zahlung seines ärztlichen Honorars in Anspruch zu nehmen, dieselbe wohl kaum in der Lage wäre, mit Aussicht auf Erfolg das Nichtvorhandensein der für ihre Zahlungspflicht nach § 13, Absatz 2 der (nur die Mitglieder bindenden) Statuten erforderlichen Voraussetzungen einzuwenden. Aber auch nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches kann eine Berechtigung des Arztes, für eine Behandlung erkrankter Mitglieder über deren Veranlassung die Zahlung des Honorars direct von der Bezirkskrankencasse zu fordern, nicht behauptet werden. Denn nach § 1163 a. b. G. B. haben die in den §§ 1151 bis 1162 a. b. G. B. aufgestellten Vorschriften über den Lohnvertrag auch für Aerzte und Wundärzte und andere Personen, welche sich für ihre Bemühungen einen Gehalt, eine Bestallung oder sonst eine Belohnung ausdrücklich oder stillschweigend ausbedungen haben, insoferne hierüber keine besonderen Vorschriften bestehen, Geltung, und ergibt sich daher aus diesem Paragraphen in Verbindung mit den §§ 1151 und 1152 a. b. G. B., daß ein directer Entlohnungsanspruch des behandelnden Arztes nur gegenüber derjenigen Person besteht, welche ihm die ärztliche Behandlung übertragen, das ist, dieselbe veranlaßt hat. Auch der § 1037 a. b. G. B. kann ebensowenig wie der § 1042 desselben für eine directe Zahlungspflicht der Bezirkskrankencasse verwerthet werden, weil der § 1037 den Bestand eines klaren und überwiegenden Vortheiles, der § 1042 einen Aufwand voraussetzt, den ein anderer nach dem Gesetze hätte machen müssen, diese Voraussetzungen aber hier nicht zutreffen, weil, da die Bezirkskrankencasse für die Behandlung ihrer erkrankten Mitglieder eigene Cassenärzte bestellt und honorirt oder besoldet, nicht behauptet werden kann, daß die Behandlung eines erkrankten Mitgliedes durch einen anderen Arzt der Bezirkskrankencasse einen klaren und überwiegenden Vortheil bringt, oder daß ihr hiedurch ein Aufwand, den sie sonst nach dem Gesetze hätte machen müssen, erspart wurde, nachdem dieser Aufwand durch die Be-

---

[13]) Vergl. zum folgenden unseren Artikel in Nr. 49 des vorigen Jahrganges, Text zu den Anm. 5—7; ferner insbesondere Meisel, Artikel Finanzprocuratur im österreichischen Staatswörterbuch, S. 503.

[14]) Diese Parteienrechte gebüren aber nur dort, wo auch ein Verfahren vorhanden ist. Das ist nun bei Feststellung und Zuerkennung der Bezüge der Staatsdiener höchstens dann der Fall, wenn einer Behörde diesfalls ein „freies Ermessen" eingeräumt ist; in solchen Fällen ist aber natürlich die Ingerenz jeder anderen Behörde völlig ausgeschlossen (vergl. auch § 3e, Gesetz betreffend die Errichtung eines Verwaltungsgerichtshofes). In allen anderen Fällen sind mit den einzelnen Stellen im Staatsdienste feste, genau fixirte Bezüge verbunden, auf welche der Staatsdiener mit Verleihung der betreffenden Stelle ein festes Recht erwirbt. Wird ihm irrthümlich weniger oder mehr, als ihm nach dem Gesetze gebürt, zugewiesen, so erwächst eine derartige Zuweisung, eben weil hier ein Verfahren gar nicht vorliegt, niemals in Rechtskraft. Das weniger Zugewiesene kann von dem Staatsdiener (eventuell im Wege des Reichsgerichtes) jederzeit eingefordert, die Zuweisung eines ungebürlich hohen Betrages jederzeit richtiggestellt, beziehungsweise das auf Grund einer solchen Zuweisung ungebürlich Empfangene von Seite des Staatsschatzes zurückgefordert werden.

stellung und Bestallung von eigenen Cassenärzten ohnedies von ihr bereits gemacht wurde.

Plenissimarbeschluß vom 22. Februar 1898, Nr. 478 Praes ex 1897.

(B. z. V. Bl. d. J. M.)

Literatur.

Der gegenwärtige Stand und die Wirksamkeit der Arbeiterschutzgesetzgebung in Oesterreich. Von Dr. Hugo Herz, Auscultant des k. k. Landesgerichtes in Brünn. Leipzig und Wien, Franz Deuticke.

Die vorliegende Arbeit wurde als Gelegenheitsschrift zur Information für den internationalen Congreß für Arbeiterschutzgesetzgebung in Brüssel verfaßt; sie enthält sieben Abschnitte: Geschichtliche Entwicklung, Schutz gewerblicher Lohnarbeiter, Bergarbeiterschutz, Schutz der Handlungsgehilfen, die geplante Regelung der Heimarbeit, die Wirksamkeit der gewerblichen Arbeiterschutzgesetzgebung, endlich Umfang des Arbeiterschutzes, d. i. eine Aufstellung über die Zahl der Arbeiter, welche heute die Vortheile einer Schutzgesetzgebung genießen im Verhältniß zur Gesammtheit der arbeitenden Classe. Eine Gelegenheitsschrift wie die vorliegende soll in knappen Zügen nicht nur das heute geltende Recht, sondern auch die Entwicklung desselben zur Darstellung bringen. Diese Aufgabe ist dem Verfasser gelungen; die vorliegende Schrift bietet nicht allein für die Congreßtheilnehmer, sondern für alle, welche an der wichtigen Frage ein Interesse haben, eine rasche Orientirung und kann dadurch auch auf dauernden Werth Anspruch machen. In der, wie bemerkt, knapp gehaltenen Geschichte der Entwicklung unserer heutigen Gesetzgebung vermissen wir aber theilweise jene Objectivität, die gerade bei Behandlung derartiger Fragen, wie sie die vorliegende Schrift behandelt, nothwendig erscheint. Ob die äußere Veranlassung der Schrift oder die moderne Richtung des Verfassers die Schuld trägt, daß die schwärzesten Farben benützt werden, um die Lage der Arbeiterschaft vor Bestand der heutigen Gesetze darzustellen, wissen wir nicht. Man mußte aber aus den Ausführungen des Verfassers den Eindruck gewinnen, als sei bis zum Jahre 1883 allgemein ein System gewissenlosester Ausbeutung der Arbeiter in Anwendung gewesen. Selbst im Lichte der heutigen Zeit besehen ist eine solche Darstellung einseitig; sie übersieht, daß in den Zeiten, da die Gegensätze zwischen Unternehmer und Arbeiter noch geringe waren, sich in gar vielen Industriezweigen die Arbeiter in nicht zu ungünstigen Verhältnissen befanden und — mag man heute auch darüber lächeln — vor ihren heutigen Genossen eines voraus hatten, die Zufriedenheit mit ihrer Lage. So wenig wir die Ansicht vertreten wollen, daß die Lage der Arbeiter allenthalben eine günstige war, sondern vielmehr die Nothwendigkeit einer Schutzgesetzgebung mit Rücksicht auf jene Schattenseiten, wie sie jede geschichtliche Entwicklung begleiten, für nöthig erachten, ebensowenig können wir aber einer Darstellung zustimmen, welche von vorneherein jeden Unternehmer als einen Ausbeuter erscheinen läßt, der nur durch die Gesetze und die Energie der Behörden in Schranken gehalten wird. Der Verfasser vertritt diese Anschauung auch gegenüber dem Bergbau. Das Berggesetz vom Jahre 1854, welches in den Bruderladen, sowie in einigen die Verhältnisse der Bergarbeiter regelnden Bestimmungen jedenfalls der Gewerbeordnung von 1859 voraus war, wird nicht erwähnt und die Reform der Verhältnisse auf die Arbeiter-Expertise im Jahre 1884 zurückgeführt. Hier heißt es auch „lange Arbeitszeit, keine Pausen, während indes der Lohn stets auf ein Minimum herabgedrückt wurde". Das stets müßte doch etwas näher begründet werden, und dürfte es ohne Kenntniß der Betriebsverhältnisse der Bergbaue — es können nicht ein paar günstig situirte Kohlengruben als Normale angenommen werden — denn doch kaum zulässig sein, so allgemeine Sätze aufzustellen. Dasselbe gilt auch von der Bemerkung, daß man erst nach der Expertise von 1884 begann, die crassesten Mißstände zu beseitigen.

Dies gibt kein objectives Bild der Arbeiterverhältnisse beim Bergbau und muß in den Theilnehmern des Congresses, beziehungsweise den sonstigen Lesern der Schrift den Bestand völlig unhaltbarer Zustände glauben machen. Dies so allgemein behaupten, ist den Thatsachen widersprechend. Die Wohnungsfrage wird ebenfalls etwas einseitig behandelt, indem die Vorkehrungen, welche bei den Etablissements vieler Industriezweige seit Jahrzehnten bestehen, mit Stillschweigen übergangen werden. Wir erhalten nur ein Bild der bei den Wiener Ziegeleien früher bestandenen Wohnungsverhältnisse. Als Industrie, bei welcher die Arbeiter am besten untergebracht sind, wird die Brauindustrie erwähnt. Dies dürfte nur local richtig sein. Ueber die endgiltige Regelung der Wohnungsfrage treffen wir in vorliegender Schrift jene Anschauung, die wir an dieser Stelle bereits einmal berührt haben. Es heißt, daß eine Besserung der Verhältnisse nur zu erwarten sei, wenn im Gesetzgebungswege die Unternehmer zur Beistellung tadelloser Wohnräume verpflichtet werden. Diese Lösung erscheint sehr einfach, müßte aber in ihrer Durchführung die weitgehendsten Folgen für die minder capitalskräftigen Unternehmer nach sich ziehen. Wir zweifeln, daß sich der Staat dazu entschließen wird, eine gerade den Gewerbestand schwer treffende Maßregel einzuführen. Gar manche Schäden könnten heute schon durch eine strengere Bau-, beziehungsweise Sanitätspolizei behoben werden.

Von diesen Einzelheiten abgesehen — manche Leser werden auch der Anschauung des Verfassers zustimmen — können wir die Schrift bestens empfehlen.

Dr. Moriz Caspaar.

Personalien.

Se. Majestät haben den Conceptsaspiranten Dr. Fz. Freiherrn v. Haymerle zum unbesoldeten Gesandtschafts-Attaché ernannt.

Der k. k. Oberste Rechnungshof hat den Rechnungsrath Victor Basic zum Oberrechnungsrathe, den Rechnungsrath bei der Statthalterei in Tirol Alfred Ptaczek und den Rechnungsrevidenten Ludwig Igálffy v. Igály zu Rechnungsräthen, ferner den Rechnungsofficial der Landesregierung für Bosnien Ludwig Freiherrn v. Pereira-Arnstein zum Rechnungsrevidenten des Obersten Rechnungshofes ernannt.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Rechnungsrevidenten Anton Vorraber zum Rechnungsrathe der Statthalterei in Graz ernannt.

Der Finanzminister hat die Finanzwach-Obercommissäre II. Classe Johann Woth, Josef Ill und Fz. Perremans zu Finanzwach-Obercommissären I. Classe in Böhmen ernannt.

Der Finanzminister hat den Steueramtscontrolor Adolf Ritter v. Grienberger zum Hauptsteueramts-Controlor bei der Finanzdirection in Salzburg ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Lubin Josef v. Wieckowski in Lemberg zum Oberpostcontrolor ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Rechnungsrevidenten Victor Ertl zum Rechnungsrathe, den Rechnungsofficial Fz. Kieslinger zum Rechnungsrevidenten, den Rechnungsassistenten Johann Ermis zum Rechnungsofficial und den Rechnungspraktikanten Anton Sommerer zum Rechnungsassistenten im Ackerbauministerium ernannt.

Der Ackerbauminister hat den Forst-Inspectionsadjuncten Rudolf Pawikowski zum Forst-Inspectionscommissär ernannt.

Erledigungen.

Bezirks-Commissärsstellen in der IX. Rangsclasse, eventuell Statthalterei-Concipistenstellen in der X. Rangsclasse in Niederösterreich bis 12. Juni. (Amtsblatt Nr. 123.)

1 Officialsstelle in der X. Rangsclasse, eventuell 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Triest bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 123.)

1, eventuell 2 Kanzlistenstellen in der XI. Rangsclasse bei der k. k. Polizeidirection in Wien bis 12. Juni. (Amtsblatt Nr. 124.)

Rechnungsraths-, eventuell Rechnungsrevidenten-, Rechnungsofficials- und Rechnungsassistentenstelle bei der k. k. n. ö. Statthalterei bis 15. Juni. (Amtsblatt Nr. 124.)

2 provisorische Bauassistentenstellen mit je 700 fl. Adjutum jährlich, eventuell 2 definitive Bauadjunctenstellen mit je 1000 fl. Gehalt jährlich und Activitätszulage von je 250 fl. beim schlesischen Landesbauamte bis 1. Juli. (Amtsblatt Nr. 124.)

1 Finanzsecretärsstelle in der VIII. Rangsclasse, eventuell 1 Steuer-Oberinspectorsstelle in der VIII. Rangsclasse, dann mehrere Steuerinspectorsstellen in der IX. Rangsclasse und mehrere Finanzconcipistenstellen in der X. Rangsclasse bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 125.)

1 Hilfsämter-Directionsadjunctenstelle in der IX. Rangsclasse, eventuell 1 Officialsstelle in der X., eventuell 1 Kanzlistenstelle in der XI. Rangsclasse bei der k. k. Finanzprocuratur in Wien bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 125.)

Forstarztesstelle für den Curbezirk Aschbach bei Mariazell mit Jahresbestallung pr. 800 fl. und Naturalwohnung bis 10. Juni. (Amtsblatt Nr. 125.)

2 Kanzlistenstellen bei den Finanzbehörden in Niederösterreich bis 20. Juni. (Amtsblatt Nr. 125.)

2, eventuell mehrere städtische Arztesstellen bei der Gemeinde Wien mit 1000 fl. jährl. Gehalt und 400 fl. Quartiergeld bis 18. Juni. (Amtsblatt Nr. 125.)

Hilfsarztesstelle an der städtischen Versorgungsanstalt in Wien (IX. Bezirk) mit 800 fl. Jahresgehalt und Naturalwohnung bis Ende Juni. (Amtsblatt Nr. 125.)

1 Kanzleiadjunctenstelle mit der IX. Rangsclasse bei der k. k. Berghauptmannschaft in Klagenfurt bis 3. Juli. (Amtsblatt Nr. 125.)

☞ Hiezu für die P. T. Abonnenten der Zeitschrift sammt den Erkenntnissen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes als Beilage: Bogen 45 und 46 der Erkenntnisse 1897.

Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Druck von Gottlieb Gistel & Comp. in Wien.